

# Hinweise zur Paragraphenangabe

Stand: 01.01.2021

**In der Klausur ist der Paragraph mit allen Ebenen anzugeben. Unter Ebenen werden Absätze, Nummerierungen und Gliederung mit Buchstaben verstanden. Sätze sind keine Ebenen.**

**Hier finden Sie einige Beispiele:**

1. Olaf B. ist seit 10 Jahren an der A-GmbH beteiligt. Im April 01 veräußert er seinen 5%igen Anteil für 40.000 Euro. Die Anschaffungskosten betragen 5.000 €. Unterliegt der gesamte Veräußerungsgewinn der Besteuerung?

Lösung:

Der Veräußerungsgewinn bemisst sich gem. § 17 (1), (2), (2a) EStG  
Gem. § 3 Nr. 40 EStG unterliegen lediglich 24.000 Euro ( $40.000 \times 0,6$ ) des Veräußerungspreises der Besteuerung. 16.000 Euro sind steuerfrei. Der Freibetrag gem. § 17 (3) EStG ist abgeschmolzen.

§ 17 (1), (2), (2a) EStG iVm § 3 Nr. 40 c) EStG iVm § 3c (2) EStG

2. Olaf B. ist bei einem Pharmaunternehmen in Bielefeld angestellt. Olaf B. lebt in Paderborn und fährt an jedem Tag der Arbeitswoche mit seinem Auto nach Bielefeld und wieder zurück. Handelt es sich bei den entstehenden Fahrtkosten um Werbungskosten?

Lösung:

Gem. § 9 Abs. 1 EStG handelt es sich bei den Fahrtkosten von Olaf B. um Werbungskosten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG

3. Die Schrank-GmbH hat ihren Hauptsitz in Hamburg. Das Warenlager für die Schränke befindet sich jedoch im 35 km entfernten Elmshorn. Handelt es sich bei dem Warenlager in Elmshorn um eine Betriebsstätte der Schank-GmbH?

Lösung:

Gem. § 12 Nr. 4 AO handelt es sich bei einem Warenlager um eine Betriebsstätte. Insofern stellt das Warenlager der Schrank-GmbH in Elmshorn eine Betriebsstätte dar.

§ 12 Nr. 4 AO

4. Die Schrank-GmbH hat einen kurzfristigen Kredit in Höhe von 2.000.000 Euro bei der Hamburger Sparkasse aufgenommen. Für diesen sind in Periode 01 Zinsen in Höhe von 200.000 Euro angefallen. Sämtliche Zinsen wurden gewinnmindernd berücksichtigt. Ist diese Berücksichtigung für die Ermittlung der Gewerbesteuer korrekt?

Lösung:

Nein, gemäß § 8 Nr. 1 GewStG wird  $\frac{1}{4}$  der Zinsen dem Gewerbeertrag wieder hinzugerechnet, wenn der Freibetrag in Höhe von 100.000 € überschritten wird. Im Falle der Schrank-GmbH sind 25.000 Euro hinzuzurechnen.

Zugehöriger Pragraph:

„Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§7) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind:  
...ein Viertel der Summe aus...Entgelten für Schulden.“

§ 8 Nr. 1 a) GewStG